

Erklärung zur Umsatzsteuer

Einspeiser

Name / Vorname / Firma

PLZ

Ort

Straße

HsNr. / Zs

1. Umsatzsteuer

- Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir als Unternehmen dem Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliege(n) und auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG verzichte(n).

Umsatzsteueridentifikationsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(nur wenn zugeteilt)

Die Besteuerung der Umsätze erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

- Regelbesteuerung gemäß § 12 UStG (19% - Stand 01.01.2007)
- Besteuerung als Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß Sondervorschrift § 24 UStG
(i. d. R. nur bei Miomasseanlagen) **Steuersatz in %:** _____
- Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir dem Umsatzsteuergesetz **nicht** unterliege(n) bzw. Kleinunternehmer im Sinne § 19 UStG bin / sind. Die Umsatzsteuer wird in diesen Fall nicht abgerechnet.

2. Steuernummer des Einspeisers

				/				/					
--	--	--	--	---	--	--	--	---	--	--	--	--	--

Die Steuernummer ist immer anzugeben, unabhängig von einer Umsatzsteuerpflicht.

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, eine Änderung meiner / unserer steuerlichen Verhältnisse (z.B. Änderung der Steuernummer, Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmen) dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber ausbezahlte Umsatzsteuer werde(n) ich / wir rückerstatten.

Ort / Datum

Unterschrift des Einspeisers

Begriffserläuterung zur Umsatzsteuererklärung

Unternehmereigenschaft (§ 2 Abs. 1 UStG)

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist, wer eine gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Der Anlagenbetreiber gilt somit umsatzsteuerlich als Unternehmer.

Regelbesteuerung (§ 12 UStG)

Der Unternehmer unterliegt den allgemeinen Vorschriften des UStG insbesondere bezüglich des Ausweises und der Abführung der Umsatzsteuer (Regelsteuersatz 19 %) und der Berechtigung des Vorsteuerabzuges.

Kleinunternehmer (§19 Abs. 1 UStG)

Unternehmer mit einem Vorjahresabsatz von weniger als 17.500 Euro und einem laufenden Umsatz von voraussichtlich weniger als 50.000 Euro unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung. Der Kleinunternehmer weist keine Umsatzsteuer aus und hat keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Option zur Regelbesteuerung (§ 19 Abs. 2 UStG)

Der Kleinunternehmer kann freiwillig zur Regelbesteuerung (§ 12 UStG) optieren und sich so den allgemeinen Vorschriften des UStG unterwerfen. Er ist an diese Option 5 Jahre gebunden.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG)

Für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten unabhängig von der Höhe der Jahresumsätze die Sonderregelungen des § 24 UStG (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Steuersätze), sofern diese nicht zur Regelbesteuerung optieren.